

**In der Zeit vom**  
**08.04.2016 bis 30.04.2016**  
**ist meine Praxis durch Betriebsferien nicht besetzt.**

Sie können trotzdem Nachrichten hinterlassen in Form von E-Mails oder auf den geschalteten Anrufbeantworter.

Nach Rückkehr werde ich mich unverzüglich melden und ggf. mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Bescheide, die in der Zeit zwischen dem 08.04.2016 und dem 30.04.2016 eingehen, dürften in der Regel innerhalb der Rechtsbehelfsfristen von mir nach Rückkehr geprüft und ggf. beantwortet werden können.

Sollten Sie selber Bescheide in der fraglichen Zeit erhalten, so geben Sie mir diese unbedingt per Post oder FAX beziehungsweise per Mailanhang weiter.

Sollte die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat gefährdet sein, so legen Sie bitte einen Einspruch mit fristwahrender Wirkung ein - Formulierungsvorschlag:

„Ich lege gegen den Bescheid für das Jahr xxxx vom xx.xx,xxxx Einspruch ein.

Die Begründung wird innerhalb von 6 Wochen nachgereicht.“

Geben Sie mir bitte von einem solchen Vorgang Kenntnis, dass ich nach Rückkehr den Vorgang entsprechend prüfen kann, um zu klären, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Für die Einreichung von Steuererklärungen jeglicher Art für das Jahr 2015 bestehen generell ausreichende Fristverlängerungen. Sollte ein Finanzamt trotzdem Steuererklärungen Ihnen gegenüber anfordern, so weisen Sie bitte darauf hin, dass mein Büro ab 02.05.2016 wieder besetzt ist und ich mich dann unverzüglich mit dem Finanzamt zur Klärung des Vorgangs in Verbindung setzen werde.